

Checkliste zum Notifizierungsverfahren Unterlagen, die bei der SAM einzureichen sind*

- Notifizierungsformular (im Original)
- Begleitformular (im Original)
- Vertrag gemäß Artikel 5 VVA (im Original)
- Nachweis über die Haftpflicht-, Umwelthaftpflichtversicherung (zur Abdeckung von Gewässerschäden) der für den Transport eingesetzten Transportmittel (inkl. Kfz.-Kennzeichen) und Transportgenehmigung/Beförderungserlaubnis gem. § 54 KrWG bzw. Anzeige gemäß § 53 KrWG.

Für jedes Fahrzeug muss eine über die Laufzeit der Notifizierung gültige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 1.500.000 € für Sachschäden inkl. Gewässerschäden bestehen. Für Wasserfahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € bestehen. Ist nicht direkt der gesamte Verbringungszeitraum abgedeckt, muss rechtzeitig vor Ablauf die neue Versicherungsbestätigung vorgelegt werden.

- Transportroute/Transportentfernung (auch für den Fall unvorhergesehener Umstände) bei kombiniertem Verkehr, Angabe des Ortes, an dem die Umladung erfolgt von der Anfallstelle bis zum Entsorger. Bei Umschlag des Abfalls in einem Hafen auch die Genehmigung des Hafens zum Umschlag von Abfällen.
- Sicherheitsleistung oder Versicherung gemäß Artikel 6 VVA (im Original, wenn SAM die Versandortbehörde ist)
- Genehmigungsunterlagen (Art und Gültigkeitsdauer) der Entsorgungsanlage
- Bei Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Entsorgung oder Verwertung, müssen alle Anlagen, in denen die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung stattfindet, angegeben werden sowie deren Genehmigungsunterlagen und ggf. Entsorgungsnachweise und Notifizierungen, die auf die vorläufige Behandlung folgen, vorgelegt werden.
- Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist:
 - a) geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach Verwertung,
 - b) Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall,
 - c) geschätzter Wert der verwerteten Stoffe,
 - d) Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils.
- Chemische Analyse und/oder Zusammensetzung des Abfalls
- Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt.

* Wenn SAM Versandortbehörde ist:

Anzahl der Anträge, die bei der SAM einzureichen sind: 2+X

- X $\hat{=}$ ggf. Anzahl Transitländer
- Mind. ein Antrag mit allen Original-Unterlagen

Darüber hinaus können von den zuständigen Behörden in Einzelfällen z. B. folgende Unterlagen verlangt werden:

- *Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung*
- *Maklervertrag - falls ein Makler die Entsorgung im Auftrag des Abfallbesitzers organisiert, wie in Anhang II Teil 1 Nummer 23 VVA beschrieben. (im Original)*
- *Informationen über Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Transportsicherheit erforderlich sind.*
- *Kopie der gemäß Anhang 1 Nr.5 der Richtlinie 2010/75/EU (IED Richtlinie) erteilten Genehmigung.*
- *Alle sonstigen Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung nach dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind.*

Ansprechpartnerin für weitere Fragen:

Frau Jennifer Walden

Fon: +49 6131 98298-60

Fax: +49 6131 98298-61

E-Mail: jennifer.walden@sam-rlp.de